

GEMEINDE KARLSBAD LANDKREIS KARLSRUHE

Der Gemeinderat hat am 08.06.2011 in seiner Gemeinderatssitzung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

GESCHÄFTSORDNUNG DES JUGENDBEIRATES

§ 1 Bildung und Name

Der Bürgermeister der Gemeinde Karlsbad beruft den Jugendbeirat. Er führt die Bezeichnung "Jugendbeirat Karlsbad".

§ 2 Aufgaben

1. Der Jugendbeirat vertritt die Interessen und Bedürfnisse der jüngeren Menschen in Karlsbad gegenüber der Gemeindeverwaltung, dem Gemeinderat, den Parteien sowie allen Organisationen, die sich mit der Jugendarbeit befassen. Er strebt engen Kontakt zu der Jugendarbeit in der Gemeinde an. Näheres wird in den Leitlinien geregelt.
2. Dem Jugendbeirat obliegt die Organisation eigener Angebote und Veranstaltungen in Karlsbad. Er hat die Möglichkeit im Sinne der Gestaltung der Lebenswirklichkeit Jugendlicher Initiativen zu ergreifen und wird bei Fragen die die Jugend betreffen beteiligt.

§ 3 Rechtsstellung

1. Der Jugendbeirat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er versteht sich als örtliches Organ der Meinungsbildung und Sprachorgan gegenüber der Öffentlichkeit.
2. Der Jugendbeirat ist ein Organ der Gemeinde, das den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung beratend unterstützt. Die Gemeindeverwaltung informiert rechtzeitig den Jugendbeirat, wenn es um Belange der Jugend geht.
3. Ein Mitglied des Jugendbeirates kann gleichzeitig Gemeinde- oder Ortschaftsrat sein.

§ 4 Berufung und Zusammensetzung

1. Der Jugendbeirat kann aus bis zu 12 Mitgliedern im Alter von etwa 12 bis 21 Jahren bestehen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Jugendbeirates, der Parteien und Wählervereinigungen und anderer Organisationen in der Gemeinde oder aufgrund eigener Bewerbung durch den Bürgermeister berufen.

2. Im Jugendbeirat sind auch die vom Gemeinderat bestimmten Jugendgemeinderatsbeauftragten Mitglied.
3. Der Jugendbeirat wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter.
4. Die Amtszeit des Jugendbeirates wird auf 3 Jahre festgelegt.
5. Die Arbeit des Jugendbeirates ist ehrenamtlich.
6. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit des Beirates aus, kann der Bürgermeister ein neues Mitglied bis zum Ende der Amtszeit des Beirates berufen.

§ 5

Arbeitsverfahren und Zuständigkeiten

1. Der Jugendbeirat wird jeweils durch seine/n Sprecher/in oder Stellvertreter/-in vertreten. Er ist ein selbständiges Gremium und steuert sich unter Begleitung der Jugendgemeinderatsbeauftragten eigenverantwortlich.
2. Der/die Sprecher/in beruft den Jugendbeirat bei formellen öffentlichen Sitzungen zu denen über das Mitteilungsblatt eingeladen wird schriftlich oder per E-mail mit einer Frist von einer Woche und unter Nennung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Ansonsten sind jederzeit informelle Zusammenkünfte ohne die erwähnten Vorgaben möglich. Die Einladung geht auch an den Bürgermeister. Dieser kann zu jeder Sitzung einen Beauftragten entsenden der mit beratender Stimme teilnimmt.
3. Der Jugendbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern. Er soll einberufen werden
 - a) auf Verlangen des Bürgermeisters
 - b) auf schriftlichen Antrag der Hälfte seiner Mitglieder
4. Der Jugendbeirat ist bei formellen öffentlichen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Über die öffentlichen Sitzungen – bei Bedarf auch von den informellen Zusammenkünften - sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind. Eine Ausfertigung erhält die Gemeindeverwaltung.
6. Die Gemeindeverwaltung stellt bei Bedarf Tagungsräumlichkeiten zur Verfügung und hilft im Bedarfsfall bei offenen Punkten die der Jugendbeirat nicht selbst klären kann.

§ 6

Finanzierung

Der Gemeinderat Karlsbad entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes über die notwendigen Mittel.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.